

1. Art der baulichen Nut zung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG) Mischgel et (§ 6 BauNVO) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) 2. Mass der baulichen Ni tzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG sowie § 16 Abs. 2 und & 17 B I Zahl der Vollgeschosse GE: Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt. Die Gebäude dürfen eine Höhe von 15 m über mittlere Geländehöhe nicht überschreiten. Grundflächenzahl (GRZ) Geschossflächenzahl (GFZ) GFZ Baumassenzahl (BMZ) Bauweise 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO) MI: offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig GE: besondere Bauweise, hier zulässiger einseitiger Grenzbau. Wird nicht auf die Grenze gebaut, so ist der Grenzabstand gem. § 25 HBO einzuhalten. vorhandene Grundstücksgrenze vorgeschlagene Grundstücksgrenze 4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.1b BBauG) - Hauptfirstrichtung Die Firstrichtung der baulichen Anlagen im MI-Gebiet ist entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordner. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind von dieser Festsetzung nicht betroffen. 5. Mindestgrösse der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 1c BBauG) Die Grösse der Baugrundstücke im Mischgebiet darf 700 qm nicht unterschreiten. 6. Höhenlage der baul chen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1d BBauG) Im MI-Gebiet: max. Traufhöhe talseitig 6,50m über Anschnitt Gelände. Im GE - Gebiet: sh. Pkt. 2 7. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 e BBauG) Garagen sind im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf den Baugrundstücken zulässig. Sie sind vorzugsweise unmittelbar an den Erschließungs-5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie anzuordnen. 8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG) Straf enverkehrsflächen: Gehweg und Fußweg affortliche Parkplatzflächen: Parkstreifen Strafenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen 9. Versorgungsflächer und Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG) Gas-Teglerstation Ferndasleitung Umformerstation (Trafostation) 10. Grünflächen (§ 9 7bs. 1 Nr. 8 und 15 BBauG) Das inpflanzen von Bäumen und Sträuchern: Pflanzgebot für Einzelbäume (Angabe des Standortes Empfehlung) Pfla zgebot für flächenhafte Anpflanzungen Zusammenhängende Bepflanzung bestehend aus Bäumen und Strächern in einer Gesamtbreite von min. 5 m. Die max. Höhe der Bepflanzung darf 5 m nicht überschreiten. 11. Sonstige Darstellingen und Festsetzungen Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) hier: zugunsten der ÜWAG Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG) Maximal zulässiger Schallpegel im GE-Gebiet bei Tag 60 dB(A), bei Nacht 45 dB(A). Von der Ansiedlung sind GE-Betriebe ausge schlossen, die für die Umwelt Nachteile oder Belästigungen durch Geruch, Rauch, Lärm und/oder Erschütterungen verursachen. II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gem. § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 29 Abs. 4 HBO 1. Dachform (MI Gobiet) Die Dächer sind mit dunkel getöntem Dachdeckungsmaterial und einer Neigung von max. 380 (alter Teilung) auszuführen. Flachdächer, Pultdächer sowie Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Kniestöcke (Drempel) sind zulässig. Liegende Dachflächenfenster dürfen eine Größe von 1,5 gm 2. Vorflächengestaltung Die unbehauten Flächen zwischen der Straße und den Gebäuden sind als Vorgärten gärtnerisch zu gestalten. Die Grundstücke sind gegen die Straße und Erschließungswege mit einer Einfriedigungsmauer bis zu 30 cm Höhe zu befestigen. Darüber hinausgehende Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig (z. B. freiwachsende Hecken, Scherenzäune o. ä.). Nicht zugelassen sind Zäune in dieser Höhe aus Drahtgeflechten.

as wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Schlüchtern, den 18. 7. 74 am 25. 9. 1972. Salmünster, den . 4.5.6.1974 Der Magistrat der Stadt Salmünster Show Bürgermeister 3. Die Ausarbeitung erfolgte aufgrund des gleichen Stadtverordneten 6380 BAD HOMBURG V. D. H. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 15.10,1973 Rallminster, dem 25 6 4974 Der Magistrat der Stadt Salmünster france. Bürgermeister Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ortund Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 30.3.74. gem. 5 2 Abs. 6 BBauG im Amtsblatt der Stadt Salmünster. Salmünster, den 25.6.1974 Der Magistrat der Stadt Salmünster fanne Bürgermeister . Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer vom 10.4... bis 10.5.1974. erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG. Salmünster, den . 45.6. 1974 Der Magistrat der Stadt Salmünster (200 months Bürgermeister Als Satzung von der Stadtverordnetenversammlung aufgrund der 19 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23.6.60 (BGB1 1.P S.341) sowie der 5 und 51 der hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.1960 (GVB1.S.103) beschlossen. qm 18.6.1974 8. Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom gom. § 11 BBauG genehmigt: er Regierungspräsident Der Regierungspräsident Im Auftrage:

Salmünster, den 25,6,1974 Der Magistrat der Stadt Salmünster firm Bürgermeister

Genehmigt der Vfg. vom 5 Nov. 1974 Az V 3-61 d 04/01 Darmstadt, den . 5 Nov. 1974

Salmünster, den Der Magistrat der Stadt Salmünster

BEBAUUNGSPLAN STADT SALMUNSTER

INNENSTADT GEBIET: SEEACKER



DEUTSCHE BAUERNSIEDLUNG DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR LANDENTWICKLUNG DGL GmbH